



Nr. 33/19 Donnerstag, 15. November 2019
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



**Die (08 31) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **Dritte Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (3. Friedhofs-Änderungssatzung)**
vom 13. November 2019
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 30. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2010 (StABl KE 17/10) zuletzt geändert am 10. Juli 2013 (StABl KE 22/13), wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:
a) in Abs. 3 wird „Fehlgeburten,“ gestrichen.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:
„§ 4
Schließung und Entwidmung
(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntz machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.“
§ 4a wird wie folgt geändert:
Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Die Nutzung der Kühlzellen im Zentralfriedhof ist nur möglich bei Untersuchungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BestV).“

4. § 6 erhält folgende neue Fassung:
§ 6
Verhalten auf den Friedhöfen
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
c) zu lärmern, zu spielen, Alkohol zu trinken sowie zu lagern,
d) Hunde frei laufen zu lassen,
e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und nicht nach Wertstoffen getrennt abzulagern,
f) Hausmüll oder sonstige Gartenabfälle zu entsorgen,
g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
h) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Foto-

aufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
k) Druckschriften zu verteilen,
l) Geräte in Brunnen zu reinigen, m) Betteln.
(4) Die Stadt kann von § 6 Abs. 3 Ziffer b, g, h und i Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. Die Stadt kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf den Friedhöfen verbieten.
(5) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und spätestens 5 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung.“

6. Die Überschrift von Abschnitt III wird wie folgt geändert:
Das Wort „Beerdigungsvorschriften“ wird durch das Wort „Bestattungsvorschriften“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Das Wort „Beerdigung“ wird durch das Wort „Bestattung“ ersetzt.
b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Worte „städtischen Bestattungsanstalt“ wird durch das Wort „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
bb) Nach dem Wort „Hinterbliebenen“ werden die Worte „oder dem Bestatter“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Unter dem ersten Spiegelstrich wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
b) Unter dem dritten Spiegelstrich wird der Halbsatz „und für Urnen 15 Jahre“ ersatzlos gestrichen.
9. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a
Umbettungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Buchst. d) folgender neuer Buchst. e) angefügt:
„e) Sondergräber.“
c) Absatz 5 wird gestrichen
11. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 wird das Wort „Kalenderjahre“ durch das Wort „Kalendermonate“ ersetzt.
b) In Abs. 3 wird das Wort „mit“ durch das Wort „und“ ersetzt.
c) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird folgender neuer Buchst. i) eingefügt:
„i) in der Urnengemeinschaftsanlage „Blätter im Wind“;“
bb) Der bisherige Buchst. i) wird Buchst. j).
b) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird folgender neuer Buchst. i) eingefügt:
„i) in der Urnengemeinschaftsanlage „Blätter im Wind“;“
bb) Der bisherige Buchst. i) wird Buchst. j).
c) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:
„4.auf dem Friedhof in der Eich
a) in Urnenwahlgräbern
b) in Gräbern für Erdbestattung.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Es dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.“
e) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.
f) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„Die Urnengemeinschaftsanlage „Blätter im Wind“ besteht aus Stelen mit einer Stahlkonstruktion, an denen Glasplatten befestigt werden. Die Urne wird davor im Boden vergraben.“
g) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„Bei „Baumgräbern“ werden Urnen rund um dafür geeignete Bäume begraben.“
h) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden Abs. 10 bis 12.

13. Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:
„§ 14a
Sondergräber
Sondergräber sind Anlagen für Sternenkriegen und Grabanlagen mit einem großen Platzbedarf wie bspw. Mausoleen. Für sie ist ein eigener Bereich auf dem Gelände des Zentralfriedhofes vorgesehen. Art, Lage und Größe sind im Einzelfall mit der Stadt Kempten (Allgäu) abzustimmen.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:
Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:
c) Wahlgräber (1 Grabplatz) sind 2,20 m lang 0,80 - 0,95 m breit
Wahlgräber (2 Grabplätze) sind 2,20 m lang 1,60 - 1,90 m breit
Wahlgräber (3 Grabplätze) sind 2,20 m lang 2,40 - 2,85 m breit
Wahlgräber (4 Grabplätze) sind 2,20 m lang 3,60 - 3,80 m breit
15. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
b) Abs. 2 wird gestrichen.
c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
16. § 17 wird aufgehoben.
17. § 18 erhält folgende neue Fassung:
„§ 18
Gestaltungsvorschriften
Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (siehe § 16 Abs. 1) und den Größenvorgaben (siehe § 20).“
18. Die §§ 19 und 19a werden aufgehoben.
19. § 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20
Größe und Beschriftung der Grabmale

Die Größe und Beschriftung der Grabmale richten sich nach folgenden Vorgaben:

- stehende Grabmale dürfen nicht über die Grabmaße hinausragen; Mindeststärke 0, 14 m
- Urnenwahlgräber mit liegendem Stein dürfen nicht über die Grabmaße hinausragen; Mindeststärke 0,10 m
- Wiesengrundgräber mit liegendem Stein 0,40 x 0,40 m, Mindeststärke 0,06 m
- Urnenstelenanlagen Beschriftung pro Stele mit 1 – 3 Namen (inkl. Geburts- und Sterbedatum);
Beschreibung nur in Form von Bronze-Buchstaben oder in den Stein gehauen;
Schriftart und -größe sind frei wählbar. Im Stelenkreis auf extra Steinplatten.
- Baumgräber
Aluminiumlackierte oder Bronzeschrifttafeln, 130 x 130 x 2 mm, Gravur 4-zeilig.
- Schmetterlingsgarten
Mit dem Grabrecht wird eine halbe Grabplatte erworben. Für die Beschriftung gelten die jeweiligen Vorgaben der Stadt Kempten (Allgäu).
- Blätter im Wind
Die Glasplatte wird mit dem ersten Grabrecht erworben. Für die Beschriftung gelten die jeweiligen Vorgaben der Stadt Kempten (Allgäu).
- Urnenplätze in der Urnenhalle auf dem Evangelischen Friedhof
Mit dem Erwerb des Grabrechts erhält man die Erlaubnis einer zweizeiligen Aufschrift auf der Wandplatte. Die Anfertigung der Aufschrift unterliegt folgenden Kriterien:
Schriftart: Optus Tmed regular
Schriftgröße: VH 20,755
Farbe: RAL 6009 Glanz Tannengrün.
Der Erwerber muss die Schrift des Vorbesitzers entfernen lassen.

20. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der Einleitungssatz vor Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Antrag sind beizufügen:“
bb) In Buchst. a) werden die Worte „sowie der Fundamentierung“ gestrichen.
cc) Es wird folgender Buchst. b) eingefügt:
„b) Fundamentierungsplan (auf Anforderung der Friedhofsverwaltung)“
dd) Der bisherige Buchst. b) wird Buchst. c).
21. § 21a erhält folgende neue Fassung:
„§ 21a
Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit
(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Her-stellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem
1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
22. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Anlieferung
Eine Anlieferung der (genehmigten) Grabsteine ist nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung möglich.“
23. § 23 wird wie folgt geändert:
Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Für folgende Urnengemeinschaftsanlagen gemäß § 14 gilt Folgendes:
• „Blätter im Wind“: Außer der Schale dürfen keine weiteren Gegenstände aufgestellt oder angebracht werden.
• „Schmetterlingsgarten“ und Stelen-Gemeinschaftsanlage: Gestattet ist nur das Aufstellen einer kleinen Pflanze und einer Kerze.
• „Baumgräber“: Gestattet ist nur das Ablegen einer Blume und einer Kerze.“
c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.
25. § 32 erhält folgende Fassung:
§ 32
Zuwendungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder entgegen einem nach § 5 Abs. 2 erlassenen Verbot den Friedhof betritt,
2. die Anordnungen des Friedhofpersonals nach § 6 Abs. 1 nicht befolgt oder sich im Friedhof nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
3. den Verboten des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und 5 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt,
5. als Gewerbetreibender den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 zuwiderhandelt,
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 16 nicht beachtet,
7. die Vorschriften des § 20 über die Größe der Grabmale nicht beachtet,
8. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis nach § 21 errichtet oder verändert,
9. entgegen § 23 Grabmale ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides bei der Stadt errichtet,
10. bei der Aufstellung von Grabmalen die Bestimmungen des § 24 über Fundamentierung, Befestigung und Anmeldung bei der Stadt nicht beachtet,
11. entgegen § 26 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
12. entgegen § 27 Abs. 2 den ordnungswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt vom Grab entfernt,
15. entgegen § 27 Abs. 2 Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabeinfassungen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt,
16. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Gräber nicht dauernd im Rahmen der Vorschriften des § 18 in stand hält,
17. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt oder nicht an den vorgesehenen Abraumplätzen, getrennt nach Wertstoffen, abgelagert,
18. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anpasst,
19. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 Gräber mit Pflanzen bepflanzt, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen,
20. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 4 ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Bäume auf Gräber pflanzt,

entgegen § 28 Abs. 2 Satz 5 und 6 auf Verlangen der Stadt stark wuchernde Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet oder entfernt,
23. entgegen § 28 Abs. 4 Gräber nicht binnen 6 Monaten nach der Belegung oder bei Erwerb eines Nutzungsrechts ohne gleichzeitige Belegung nach Errichtung eines Grabmals herrichtet,
24. entgegen § 28 Abs. 5 das Grab auf Verlangen der Stadt nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt,
25. entgegen § 29 Abs. 1 und 2 auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab oder den Grabeschmuck nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist in Ordnung bringt oder
26. den Bestimmungen über den Benutzungszwang in § 4a Abs. 2 zuwiderhandelt.
§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 13. November 2019
Sibylle Knott
Zweite Bürgermeisterin

■ **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung)**
Vom 13. November 2019
Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Änderungsverordnung:
Art. 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005 (StABl KE 33/05), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2014 (StABl KE 30/14) wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) Für die Benutzung von Taxen wird, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, ein Beförderungsentgelt nach folgendem Tarif berechnet:
2. a) Beförderungsentgelt bei allen Fahrten im Tagzeitraum (6.00 – 22.00 Uhr) ohne Rücksicht auf die Personenzahl:
aa) Grundpreis einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 111,11 m 3,90 EUR
ab) Beförderungsentgelt für jede weitere Wegstrecke von 111,11 m 0,20 EUR
Dies entspricht einem Fahrpreis von 1,80 EUR pro Kilometer.
b) Beförderungsentgelt bei allen Fahrten im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) ohne Rücksicht auf die Personenzahl:
ba) Grundpreis einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 100,00 m 3,90 EUR
bb) Beförderungsentgelt für jede weitere Wegstrecke von 100,00 m 0,20 EUR
Dies entspricht einem Fahrpreis von 2,00 EUR pro Kilometer.

3. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 wird die Zahl „24,00“ durch die Zahl „27,00“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „27“ ersetzt. In Satz 3 wird die Angabe „14,1 km/h“ durch die Angabe „15 km/h (tagsüber) bzw. 13,5 km/h (nachts)“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt. Satz 2 entfällt. Die Absätze 2 und 3 entfallen.
6. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1,70 EUR“ durch die Angabe „1,80 bzw. 2,00 EUR (vgl. § 2)“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 51 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 3 PBefG i. V. m. § 31 ZustVVerk“ durch die Angabe „§§ 51 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 3 PBefG“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 1.1. Halbsatz wird nach dem Wort „Ziff. 4“ das Wort „und“ eingefügt.
9. In § 9 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „die Zuschläge für die Beförderung von Reisegepäckstücken nicht erhebt“ durch die Angabe „den Zuschlag für die Beförderung durch ein Großraumfahrzeug nicht erhebt“ ersetzt.
Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15.01.2020 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 13. November 2019
Sibylle Knott
Zweite Bürgermeisterin